



Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

## **ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS**

### **1.1 Produktidentifikator**

Kleber **EDICOLL 50** POLSTER  
UFI: HAD3-746Q-E00T-9XAD

### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Relevante identifizierte Verwendungen: Polsterkleber für den professionellen und industriellen Gebrauch.  
Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht angegeben.

### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Vertrieb durch:

**ERNST DIEKGRAEFE** GmbH & Co.  
Altenaer Straße 13  
58762 Altena  
Telefon: +49 (0) 2352 7001-0  
Telefax: +49 (0) 2352 7001-99  
Web: [www.ed-altena.de](http://www.ed-altena.de)

Email: [info@ed-altena.de](mailto:info@ed-altena.de)

### **1.4 Notrufnummer**

Giftnotruf Berlin: 0 30 30686 700

Bearbeitungsdatum: 07.11.2010

Überarbeitet am: 29.03.2023

## **ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

### **2.1 Einstufung des Gemischs**

#### **2.1.1. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

**Schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit:**

**Skin Irrit.2**

H315 – Verursacht Hautreizungen.

**Skin Sens.1**

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

**Repr. kat.2**

H361 – Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen – Expositionsweg - Einatmung.

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

**STOT SE 3**

H336 – Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

**STOT RE 2**

H373 – Kann die Organe schädigen (Nervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition – Expositionsweg – Einatmung.

**Aspirationsgefahr, Kategorie 1 – Asp.Tox.1**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt – siehe Abschnitt 9 und Abschnitt 11.

**Auswirkungen der Aktion auf die Umwelt:****Aquatic Chronic 2**

H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Wirkungseffekte im Zusammenhang mit physikochemischen Eigenschaften: Flam. Liq.2**

H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

**2.2 Kennzeichnungselemente****Gefahrenpiktogramme:**

GHS02

GHS08

GHS07

GHS09

**Signalwort:** Gefahr. **Gefahrenhinweise:**

H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H315 -  
Verursacht Hautreizungen.

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H336 – Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

H361 – Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen – Expositionsweg – Einatmung.

H373 – Kann die Organe schädigen (Nervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition – Expositionsweg – Einatmung.

H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Sicherheitshinweise:**

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P370+P378 - Bei Brand: Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver und dispergierten Wasserdampf zum Löschen verwenden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

- P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
 P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Wasser mit Seife waschen. P403+P233:  
 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.  
 P 501 - Inhalt/Behälter auf Deponien für gefährliche Abfälle zuführen.

**Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett:**

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, &gt;5% n-Hexan; Kolophonium, Aceton.

**2.3 Sonstige Gefahren**

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Dämpfe sind schwere als Luft, sie breiten sich am Boden aus und sammeln sich in den unteren Teilen von Räumen und Bodenvertiefungen.

**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**
**3.1. Gemisch**
Gefährliche Bestandteile

Bestandteil	Index-Nr.	CAS Nr.	EG-Nr.	Gewichtsanteil % gem. Verord. 2017/542	Die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
					Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise
Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, >5% n-Hexan** REACH-Registrierungs-Nr: 01-2119475133-43-0011	-	-	924-168-8	45,0 – 50,0	Flam. Liq. 2 Skin Irrit. 2 Asp. Tox. 1 Repr. 2 STOT SE3 STOT RE2 Aquatic Chronic 2	H225 H315 H304 H361 H336 H373 H411
Kolophonium REACH-Registrierungs-Nr 01-2119480418-32-XXXX	650-015-00-7	8050-09-7	232-475-7	10,0 – 20,0	Skin sens. 1	H317
Aceton REACH-Registrierungs-Nr: 01-2119471330-49-0002	606-001-00-8	67-64-1	200-662-2	5,0 – 10,0	Flam Liq. 2 STOT SE3 Eye Irrit 2 EUH066	H225 H336 H319

\*Der Gehalt an Inhaltsstoffen, die die Beschränkungen für des Produkts auswirken können: Benzol <0,01 Gew.%, CAS 71-43-2; Toluol <0,01 Gew.%, CAS 108-88-3; n-Hexan 6-60 Gew.%, CAS 110-54-3; Cyclohexan 2-11 Gew.%, CAS 11082-7.

Voller Wortlaut Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.

**ABSCHNITT 4: ERSTE – HILFE – MAßNAHMEN**
**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

*Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).*

**Nach Inhalation:**

Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten, enge Kleidung lockern. Sorgen Sie dafür, dass sich die Person in einer Position befindet, in der sie frei atmen kann. Bewusstlose in stabile Seitenlage bringen; kontrollieren und pflegen einen Atemwege. Wenn das Einatmen schwer fällt, Sauerstoff verabreichen, bei Atemstillstand künstlich beatmen. Bei Bewusstlosigkeit, Atemnot anhaltenden Beschwerden sofort ärztliche Hilfe leisten.

**Nach Hautberührung:**

Beschmutzte, getränkte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife oder einem mildem Waschmittel. Bei Auftreten und Fortbestehen von Reizungssymptomen einen Arzt aufsuchen.

HINWEIS: Entfernen Sie kontaminierte / getränkte Kleidung an einem sicheren Ort weg von Wärm- und Zündquellen.

**Nach Augenberührung:**

Kontakt mit dem Augen sofort gründlich mit fließendem Wasser spülen, Kontaktlinsen entfernen (wenn vorhanden und nach Möglichkeit entfernen) und weiter durch ca. 15 Minuten spülen. Während des Spülens die Augenlider breit voneinander halten und bewegen den Augapfel. Im Falle des Auftretens und Reizungserscheinungen anhalten, einen Arzt aufsuchen.

HINWEIS: Zu starke Strömung von Wasser nicht verwenden, um Schäden an der Hornhaut zu vermeiden.

**Nach Verschlucken:**

Sofort ärztliche Hilfe zuziehen. Mund mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen – die Gefahr von Aspiration in die Lungen. Im Falle einer natürlichen Erbrechen eintreten, halten Geschädigte(r) in Neigungsposition.

**4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Längerer oder häufiger Kontakt kann zu Störungen des zentralen Nervensystems führen. Wiederholter Kontakt kann zu Austrocknung, Rötung und Rissbildung der Haut führen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Zeigen dieser Sicherheitsdatenblatt oder Etikett / Verpackung dem medizinischen Personal deren Hilfe leistet. Für diejenige, sollte die Unterstützung im Bereich der unbekannt Konzentrationen der Dämpfe mit Atemschutz mit unabhängiger Luftzufuhr ausgestattet werden.

Hinweis für den Arzt: symptomatische und unterstützende Behandlung.

**ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG****5.1. Löschmittel**

**Geeignete Löschmittel:** Kohlendioxid, Löschpulver, Schaum, Sprühwasser oder Wasserdampf.

**Ungeeignete Löschmittel:** Kompaktwasserströmungen

HINWEIS: Wasser kann unwirksam sein – das Produkt ist in Wasser unlöslich und leichter als Wasser. Sprühwasser kann verwendet werden um Behälter zu kühlen, zum Verdünnen von verschüttetem Material in nicht brennbare Gemische, Zum Verteilen von Dämpfen.

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

*Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).*

Leichtentzündliche Mischung.. Empfindlich gegen elektrostatische Entladung. Dämpfe sind schwerer als Luft und sich über Boden ausbreiten, sammeln sich in den unteren Bereichen und Vertiefungen; bilden mit Luft explosive Gemische. Geschlossene Behälter, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, können durch erhöhten Innendruck explodieren. In der Brandumgebung bilden sich Kohlenstoffoxide. Inhalation der Verbrennungsprodukte vermeiden– kann ein Gesundheitsrisiko darstellen.

### 5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Befolgen die geltenden Verfahren zur Bekämpfung chemischer Brände.

#### **Besondere Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute:**

Im Falle eines Brandes mit großen Produktmengen alle Umstehenden aus der Gefahrenbereich entfernen/ evakuieren. Löschen Sie ein Feuer aus sicherer Entfernung, hinten dem Schutz oder mit unbemannten Feuerlöschkanonen. Rettungsmannschaften anrufen.

Kühlen Sie geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes oder Hochtemperatur mit verteilten Ströme von Wasser aus sicherer Entfernung (Explosionsgefahr). Wenn möglich und **sicher**, entfernen Sie sie aus dem Gefahrenzone. Nach der Entfernung aus der Gefahrenzone weiter sprühen, bis alles vollständig abgekühlt worden.

Nicht den Abwasser oder Löschwasser in Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die anfallenden Abfälle und Rückstände nach dem Brand in Übereinstimmung mit dem örtlichem Vorschriften entsorgen werden.

#### **Spezielle Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:**

Die Menschen in der Brandbekämpfung beteiligt sind, sollten geschult werden. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und vollständige Schutzkleidung tragen. Der Grundschutz für Chemieunfällen bietet Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Stiefel und Handschuhe) entsprechen, der europäischen Norm EN 469.

## **ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

**Nicht für Notfälle geschultes Personal:** Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Alle Zündquellen entfernen. Benachrichtigen Sie die Umgebung über den Unfall. Rufen Sie die Feuerwehr, Rettungskräfte und die Staatspolizei an. Gehen Sie an einen sicheren Ort, weit weg vom betroffenen Bereich, und befolgen Sie die Anweisungen der geschulten Personen, die an der Rettungsaktion teilnehmen.

**Einsatzkräfte:** An der Rettungsaktion dürfen nur geschultes Personal mit entsprechenden Kleidung und Schutzausrüstung teilnehmen. Alle Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen, die nicht an der Liquidation der Folgen des Unfalls. Falls notwendig, die Evakuierung. Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. ACHTUNG: Die freigesetzte Mischung verdunstet sehr leicht. Bei Freisetzung in einem geschlossenen Raum ist eine gute Belüftung / Lüftung sicherzustellen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden – siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes.

ACHTUNG: Leicht entzündbares Gemisch, explosionsgefährdeter Bereich. Dämpfe, die schwerer als Luft sind, bilden mit Luft explosive Gemische. Dämpfe können sich entlang den Bodens / Bodens ausbreiten, sich in Vertiefungen zu weit entfernten Zündquellen ansammeln und aufgrund der zurückgehenden Flamme eine Gefahr verursachen.

*Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18.Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).*

Alle Zündquellen entfernen (offenes Feuer löschen, Rauchverbot und die Verwendung funkenbildender Werkzeuge und Geräte ankündigen, heiße Oberflächen und andere Wärmequellen beseitigen). Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Die Dämpfe mit dispergierten Wasserströmungen verdünnen.

#### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser und Boden eindringen lassen.

#### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Gullys absichern. Wenn möglich, das Ausfließen beseitigen (Flüssigkeitszufluss schließen, abdichten). Beschädigte Behälter in Behälter Ersatz stellen. Kontaminierte Oberfläche mit inertem, nicht brennbarem, absorbierendem Material (Erde, Sand, Vermiculit) bestreuen und in einem geschlossenen und beschrifteten Container deponieren. Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften.

#### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Entsorgen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in Abschnitt 13. Expositionsbegrenzung – siehe Abschnitt 8.

## **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

### **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

#### **Vergiften Prävention:**

Verhindert die Bildung von Dampfkonzentration Überschreiten der Grenzwerte für die berufliche Exposition. Für eine effektive Belüftung sorgen. Vermeiden Sie direkten Kontakt mit der Mischung. Einatmen von Dämpfen / Nebeln / verspritzten Flüssigkeiten vermeiden. Berührung mit Augen und Haut vermeiden. Nicht verwendete Behälter dicht verschlossen halten. Persönliche Schutzausrüstung gemäß den Angaben in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes verwenden.

#### **Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden:**

Die Bildung explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft verhindern.

Zündquellen entfernen – verwenden Sie keine offenen Feuer, nicht rauchen, keine funkenbildende Werkzeuge und Geräte verwenden, keine Kleidung aus Stoffen anfälligen für statische Elektrizität. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen verwenden.

Behälter und Empfangseinrichtung erden.

Behälter mit Flüssigkeit vor dem Aufheizen schützen.

Im Lagerbereich einen einfachen Zugang zu Löschmittel und Rettungsausrüstung (gegen Feuer, Verschütten, Leckage, etc.) versichern.

#### **Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:**

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Dämpfe und Aerosolen nicht einatmen.

Nicht essen, trinken, rauchen während der Arbeit mit der Mischung. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen, vor erneutem Tragen waschen.

### **7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

Nur in Gut belüfteten Räumen mit Absaugung anwenden.

Installation, Geräte und Behälter sollten immer verschlossen werden. Dämpfe mit Luft können ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich an der Oberfläche des Fußbodens oder dem Boden ansammeln. In der Original, richtig gekennzeichnet, Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trocknen und gut belüfteten Raum lagern, mit Elektro- und Belüftungsinstallation mit explosionsverhindernden Ausführung ausgestattet, im Temperatur von +5°C bis 35°C.

Fernhalten von Wärmequellen, Zündquellen, Oxidationsmitteln, starke Säuren, starke Basen. Von Sonnenlicht schützen.

Elektrische Geräte, Belüftung, Leuchten mit explosionsgeschützte Ausführung verwenden.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über andere als die in Abschnitt 1.2 aufgeführten Anwendungen.

## **ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff: Lackbenzin CAS-Nr: 64742-82-1				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>
Dänemark				
Deutschland (AGS)				
Deutschland (DFG)				
Estland				
Europäische Union				
Lettland		200		300 (1)
Litauen				
Die Niederlande				
Osterreich				
Polen		300		900 (1)
Schweiz				

\* - „Kurzzeitig“ bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben

Lettland: (1) - 15-Minuten-Mittelwert.

Polen: (1) - 15-Minuten-Mittelwert.

Stoff: Extraktionsbenzin CAS-Nr: 8032-32-4				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>
Dänemark				
Deutschland (AGS)				
Deutschland (DFG)				
Estland				
Europäische Union				
Lettland		300		

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

Litauen			
Die Niederlande			
Osterreich			
Polen		500	1500
Schweiz			

\* - „Kurzzeitig“ bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben

Stoff: n-Hexan – Stoff, der mit dem Zusatz „Haut“ gekennzeichnet ist **				
CAS-Nr.: 110-54-3				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>
Dänemark	20	72	40 (1)	144 (1)
Deutschland (AGS)	50	180	400 (2)	1440 (2)
Deutschland (DFG)	50	180	400 (3)	1440 (3)
Estland				
Europäische Union	20	72		
Lettland	20	72		
Litauen				
Die Niederlande		72		144
Osterreich	20	72	80	288
Polen		72		
Schweiz	50	180	400	1440

(1) – Dänemark - 15-Minuten-Mittelwert.

(2) – Deutschland (AGS) - 15-Minuten-Mittelwert.

(3) - Deutschland (DFG) - 15-Minuten-Mittelwert.

\*\*Die Kennzeichnung eines Stoffes mit dem Zusatz „Haut“ bedeutet, dass die Aufnahme des Stoffes durch die Haut genauso wichtig sein kann wie die inhalative Exposition

\* - „Kurzzeitig“ bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben

Stoff: Hexan isomeren acyclischer, gesättigter mit Ausnahme von n-Hexan				
CAS-Nr.: 107-83-5; 96-14-0; 75-83-2; 73513-42-5; 79-29-8				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>
Dänemark	200	700	400	1400
Deutschland (AGS)	500	1800	1000 (1)	3600 (1)
Deutschland (DFG)	500	1200	1000 (2)	3600 (2)
Estland				
Europäische Union				
Lettland				
Litauen				
Die Niederlande				
Osterreich	200	700	800	2800
Polen		400		1200
Schweiz	500	1800	1000	3600

(1) – Deutschland (AGS) - 15-Minuten-Mittelwert.

(2) – Deutschland (DFG) - 15-Minuten-Mittelwert.

\* - „Kurzzeitig“ bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

Stoff: Benzol – Stoff, der mit dem Zusatz „Haut“ gekennzeichnet ist ** CAS-Nr.: 71-43-2				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>
Dänemark	0,5 (1)	1,6 (1) (2)	1,0 (1) (2)	3,2 (1) (2)
Deutschland (AGS)	0,6 (1)	1,9 (1)	4,8 (1)(3)	15,2 (1)(3)
	0,06 (2)	0,2 (2)		-
Estland				
Europäische Union	0,2 (1)(2)	0,66 (1)(2)		
Lettland	1 (1)	3,25 (1)		
Litauen				
Die Niederlande		0,7 (1)		
Österreich				
Polen		1,6		
Schweiz	0,2	0,7		

\*\*Die Kennzeichnung eines Stoffes mit dem Zusatz „Haut“ bedeutet, dass die Aufnahme des Stoffes durch die Haut genauso wichtig sein kann wie die inhalative Exposition

\* - „Kurzzeitig“ bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben

Dänemark: (1) – Haut, (2) – 15-Minuten-Mittelwert.

Deutschland: (AGS) - (1) – Expositions-konzentration am Arbeitsplatz, die dem vorgeschlagenen tolerierbaren Krebsrisiko entspricht, (2) Expositions-konzentration am Arbeitsplatz, die dem vorgeschlagenen vorläufigen akzeptablen Krebsrisiko entspricht, (3) – 15-Minuten-Mittelwert.

Europäische Union: (1) – Haut, (2) Grenzwert 1 ppm (3,25 mg/m<sup>3</sup>) bis 5. April 2024. Grenzwert 0,5 ppm (1,65 mg/m<sup>3</sup>) von 5. April 2024 bis 5. April 2026. Lettland: (1) - Haut.

Die Niederlande: (1) – Haut.

Stoff: Aceton CAS-Nr.: 67-64-1				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>
Dänemark	250	600	500	1200
Deutschland (AGS)	500	1200	1000 (1)	2400 (1)
Deutschland (DFG)	500	1200	1000 (2)	2400 (2)
Estland				
Europäische Union	500	1210		
Lettland	500	1210		
Litauen				
Die Niederlande		1210		2420
Osterreich	500	1200	2000	4800
Polen		600		1800
Schweiz	500	1200	1000	2400

(1) – Deutschland (AGS) - 15-Minuten-Mittelwert.

(2) – Deutschland (DFG) - 15-Minuten-Mittelwert.

\* - „Kurzzeitig“ bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben

Es ist zu beachten die nationalen Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz.

EN 14042:2003 Title Identifier: Workplace atmospheres. Guide for the application and use of procedures for the assessment of exposure to chemical and biological agents.

### Angaben über Überwachungsverfahren – DNEL- und PNEC-Werten

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

Stoffname: Kohlenwasserstoffe C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, >5% n-Hexan.								
EG-Nr.: 924-168-8					CAS-Nr.: 92128-66-0			
DNEL	oral			Durch Inhalation			dermal	
	akute Wirkungen	chronische Wirkungen		akute Wirkungen	chronische Wirkungen		akute Wirkungen	chronische Wirkungen
Arbeitnehmer	keine Daten verfügbar	keine Daten verfügbar		keine Daten verfügbar	145 mg/m <sup>3</sup>		keine Daten verfügbar	21 mg/kg Körpergewicht/Tag
Verbraucher	keine Daten verfügbar	8 mg/kg Körpergewicht /Tag		keine Daten verfügbar	27 mg/m <sup>3</sup>		keine Daten verfügbar	9 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC	Süßwasser	Süßwasser-sedimente	Meerwasser	Meeres-sedimente	Nahrungs-kette	Mikroorganis-men in Klär-anlagen	Boden (land-wirtschaft-lich)	Luft
	Für das Produkt wurde kein PNEC-Wert ermittelt.							

Stoffname: Kolophonium								
EC-Nummer: 232-475-7					CAS-Nummer: 8050-09-7			
DNEL	oral			Durch Inhalation			dermal	
	akute Wirkungen	chronische Wirkungen		akute Wirkungen	chronische Wirkungen		akute Wirkungen	chronische Wirkungen
Arbeitnehmer	Nicht erforderlich			keine schädliche Wirkung identifiziert	10 mg/m <sup>3</sup>		keine schädliche Wirkung identifiziert	2,131mg/kg Körpergewicht / Tag
Verbraucher	keine schädliche Wirkung identifiziert	1,065 mg/kg Körpergewicht / Tag		keine schädliche Wirkung identifiziert			keine schädliche Wirkung identifiziert	1,065 mg/kg Körpergewicht / Tag
PNEC	Süßwasser	Süßwasser-sedimente	Meerwasser	Meeres-sedimente	Nahrungs-kette	Mikroorganis-men in Klär-anlagen	Boden (land-wirtschaft-lich)	Luft
	0,002 mg/l	0,007 mg/kg Sediment	0 mg/l	0,001mg/kg Sediment	schädliche Wirkung identifiziert, aber keine PNEC verfügbar	1 000 mg/l	0 mg/kg	keine schädliche Wirkung identifiziert

Stoffname: Acetone								
EC- Nummer: 200-662-2					CAS- Nummer: 67-64-1			

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

DNEL	oral		Durch Inhalation		dermal			
	akute Wirkungen	chronische Wirkungen	akute Wirkungen	chronische Wirkungen	akute Wirkungen	chronische Wirkungen		
Arbeitnehmer	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar	2420 mg/m <sup>3</sup>	1210 mg/m <sup>3</sup>	schädliche Wirkung identifiziert, aber keine DNEL verfügbar	186 mg/kg Körpergewicht / Tag		
Verbraucher	schädliche Wirkung identifiziert, aber keine DNEL verfügbar	62 mg/kg	schädliche Wirkung identifiziert, aber keine DNEL verfügbar	200 mg/m <sup>3</sup>	schädliche Wirkung identifiziert, aber keine DNEL verfügbar	62 mg/kg Körpergewicht / Tag		
PNEC	Süßwasser	Süßwasser-sedimente	Meer-wasser	Meeres-sedimente	Nahrungs-kette	Mikroorganismen in Klär-anlagen	Boden (land-wirtschaftlich)	Luft
	10,6 mg/l	30,4 mg/kg	1,06 mg/l	30,4 mg/kg	Räuber: kleine Bioakkumulation möglich	100 mg/l	29,5 mg/kg	keine schädliche Wirkung identifiziert

### Hygienische Empfehlungen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Dampf und Spray vermeiden.  
 Grundlegende Hygienevorschriften beachten: nicht essen, nicht trinken oder nicht rauchen am Arbeitsplatz.  
 Bei der Beendigung der Arbeit Hände mit Seife und Wasser waschen.  
 Kontaminierte Kleidung nicht verwenden.  
 Es wird empfohlen, den Arbeitsplatz in der Augenwaschwasser und Dusche auszustatten.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete persönliche Schutzausrüstung sollte die Anforderung der EU-Verordnung 2016/425 des Europäischen Parlaments und Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L81 vom 31.3.2016, S.51) erfüllen.

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Unabdingliche lokale Absaugung von Dämpfen aus den Orten ihrer Emissionen und allgemeine Belüftung zu entfernen. Sauglüftungsöffnungen den lokalen Lüftung auf der Arbeitsebene oder darunter. Ablüftungen der allgemeine Lüftung an der Spitze des Raumes und an dem Boden. Die Lüftungssysteme müssen mit den wegen den Gefahr von Feuer oder Explosion festgelegten Bedingungen entsprechen. Nicht in der Nähe von Wärmequellen und Zündquellen benutzen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



##### Augenschutz

Schutzbrille bei Gefahr Spritzen in die Augen oder längerer Exposition. Es wird empfohlen, den Arbeitsplatz in Wasserdusche zur Augenspülung auszustatten.

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).


**Handschutz**

Empfohlene Verwendung von Schutzhandschuhen (zB. Latex). Für den Notbetrieb Handschuhe aus Nitrilkautschuk (Dicke 1,25 mm, Durchbruchzeit 480 Minuten) / Butylkautschuk (Dicke 0,5 mm, Durchbruchzeit 480 Minuten) (siehe Abschnitt 6.1).


**Hautschutz**

Schutzkleidung oder Schürze aus natürlichen Materialien (Baumwolle) oder anderen nicht elektrisierten (ESD). In Notfallsituationen siehe Abschnitt 6.1.


**Atemschutz**

Unter normalen Bedingungen ist kein Atemschutz erforderlich. Bei unzureichender Belüftung oder durch Einwirkung von Dampfkonzentrationen, die über die Grenzen sind, eines zugelassenen Atemschutzmaske tragen.

**Thermische Gefahren:**

Unter normalen Betriebsbedingungen ist kein thermischer Schutz erforderlich.

**8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Eindringen in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser und Bode treffen.

## **ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

### **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

a) Aggregatzustand	: Flüssigkeit, viskose
b) Farbe	: gelb bis dunkelrot
c) Geruch	: der Geruch von Benzinlösungsmitteln
d) Schmelzpunkt /Gefrierpunkt	: < 0°C
e) Siedebeginn und Siedebereich	: 56 -90°C
f) Entzündbarkeit (gilt für Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe)	: Die Mischung ist brennbar und brennt, wenn sie entzündet wird
g) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	: 14,3 – 2,5 %Vol. (Aceton)
h) Flammpunkt	: < 23°C
i) Zündtemperatur	: >223°C *
j) Zersetzungstemperatur	: nicht anwendbar
k) pH-Wert	: nicht anwendbar
l) Kinematische Viskosität	: 282 mm <sup>2</sup> /s bei 40°C
m) Löslichkeit(en)	: Es ist unlöslich in Wasser
n) Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	: log Pow = 0,2-9-3,2
o) Dampfdruck	: ~ 136,8 hPa bei 20°C (berechnet), ~ 769,2 hPa bei 50°C (berechnet)
p) relative Dichte	: circa 0,821g/cm <sup>3</sup> bei 40°C
q) relative Dampfdichte	: 2,0 (Luft =1) (Aceton)
p) Partikeleigenschaften	: nicht anwendbar
*Die Bereiche sind für die Stoffe, die zu der gleichen Registrierungsgruppe angegeben – Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, >% n-Hexane.	

### **9.2. Sonstige Angaben**

#### **9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Das Gemisch ist als entzündbare Flüssigkeit eingestuft, siehe Abschnitt 2.1.1, Abschnitt 9.1.

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

### 9.2.2 Andere Sicherheitsfunktionen

a) Verdunstungsrate – keine Daten verfügbar

### 9.3. Zusätzliche Angaben zu den physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Dynamische Viskosität	: ca. 417 mPa.s bei 23°C
Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC WE)	: ca. 405 g/Liter
Trockenrückstandsgehalt	: ca. 50,33 Gew.-%
Der Gehalt an flüchtigen organischen Bestandteilen	: ca. 49,67 Gew.-%

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Unter den Bedingungen der Lagerung und der Handhabung in Übereinstimmung mit dem beabsichtigten Zweck – Reaktivitätsmangeln.

### 10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen für die Verwendung und Lagerung das Produkt stabil ist.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen, offene Flammen und andere Zündquellen. Temperaturen unter 5 C und über 35 C.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, konzentrierte Säuren – Salpetersäure, Schwefelsäure und Mischungen davon.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine experimentellen Daten zu den toxikologischen Eigenschaften des Gemisches vor.

**Akute Toxizität Verschlucken:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **Akute Toxizität Hautkontakt:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **Akute Toxizität beim Einatmen:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Es verursacht Rissbildung und Abblättern der Haut aufgrund seiner Trocknen und Entfettung; bei längere oder häufiger Kontakt verursacht Hautreizungen. Länger (mehrere Stunden) direkten Kontakt mit der Flüssigkeit kann schmerzhaftes Brennen, Juckreiz verursachen.

### Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Hohe Konzentrationen von Dämpfen / Nebel oder flüssige Spritzer in die Augen können Reizungen der Schleimhäute der Augen, (Brennen, Rötung, Tränenfluss) oder vorübergehende Augenreizung verursachen.

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26. Juni 2020).

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut:**

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

**Keimzell-Mutagenität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Karzinogenität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt (Benzolkonzentration <0,01%Gew., siehe Abschnitt 3).

**Reproduktionstoxizität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten und Kriterien für die Einstufung des Gemisches wird es als fortpflanzungsgefährdend, der Kategorie 2 eingestuft. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen – Expositionsweg - Einatmen.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität STOT bei einmaliger Exposition:**

Hohe Konzentrationen von Dämpfen / Nebel kann mäßige Reizung der Schleimhäute der Atemweg (Halsschmerzen, Husten), Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit verursachen; bei länger Exposition Atemstörungen möglich, Störungen des zentralen Nervensystems, Koordinationsstörungen, Verwirrtheit, Schläfrigkeit, Verlust des Bewusstseins. Expositionsweg – Einatmen. Die mündliche Vergiftung kann Magenverstimmung (Übelkeit, Erbrechen und Bauchschmerzen) auftreten. Können Symptome wie in der Inhalationsvergiftung auftreten.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität STOT bei wiederholter Exposition:**

Länger andauernde Einwirkung von Dämpfen kann zu neurotoxischen Störungen verursachen. Wiederholter oder längerer Einwirkung kann zu Hauttrockenheit, Reißen und chronische Hautentzündung verursachen. Expositionsweg – Einatmen.

**Aspirationsgefahr:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, weil die Viskosität beträgt 282,6 mm<sup>2</sup>/s (siehe Abschnitt 9). Das Produkt enthält jedoch als gefährlich eingestufte Stoffe. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

**Detaillierte toxikologische Informationen zu den Stoffen:**

<u>Stoffname</u>	<u>CAS-Nr.</u>	<u>Dose</u>	<u>Wert</u>	<u>Einheit</u>
Kohlenwasserstoffe C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, >5% n-Hexane EG-Nr: 924-168-8		LD <sub>50</sub> - oral Ratte	>5840	mg/kg
		LD <sub>50</sub> - dermal Kaninchen	>2920	mg/kg
		LC <sub>50</sub> - durch Inhalation Ratte	>25 200	mg/m <sup>3</sup> /4h
Kolophonium	8050-09-7	LD <sub>50</sub> - oral Ratte	> 2000	mg/kg
		LD <sub>50</sub> - dermal Kaninchen	> 2000	mg/kg
		LC <sub>50</sub> - durch Inhalation Ratte	keine Daten	
Aceton	67-64-1	LD <sub>50</sub> - oral Ratte		5800 mg/kg
		LD <sub>50</sub> - dermal Kaninchen Meerschweinchen		7400 mg/kg
		LC <sub>50</sub> - durch Inhalation Ratte		76 mg/l/4h

**11.2. Angaben über sonstige Gefahren**
**11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Es liegen keine Informationen über gesundheitsschädliche Wirkung in Bezug auf die Bestandteile des Gemisches vor, die durch endokrine Disruptoren verursacht werden.

**11.2.2. Sonstige Angaben**

Keine

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

## **ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

### **12.1. Toxizität**

Keine Daten charakterisierende das Verhalten des Gemisches in die Umwelt.

Aufgrund der verfügbaren Daten und Kriterien für die Einstufung des Gemisches stellt es eine Gefahr für die aquatische Umwelt – Chronisch – siehe Abschnitt 3 und Abschnitt 2.

Die Mischung nicht in die Kanalisation und Grundwasser gelangen lassen.

#### **Akute Toxizität**

<u>Stoffname</u>	<u>CAS-Nr.</u>	<u>Dose</u>	Wert	Einheit
Kohlenwasserstoffe C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, >5% n-Hexane EG-Nr 924-168-8		LL <sub>50</sub> – Fische ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> )	11,4	mg/l (96h)
		EL <sub>50</sub> - Wirbellosen ( <i>Daphnia magna</i> )	3-22	mg/l (48h)
		EL <sub>50</sub> - Algen ( <i>Tetrahymena pyriformis</i> )	35,29	mg/l (48h)
		NOEL – Fische ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> )	2,028	mg/l (28dni)
		NOEC - Wirbellosen ( <i>Daphnia magna</i> )	0,17	mg/l (21 dni)
Kolophonium	8050-09-7	LC <sub>50</sub> – Fische ( <i>Brachydanio rerio</i> )	60,3	mg/l (96h)
		EL <sub>50</sub> - Wirbellosen ( <i>Daphnia magna</i> )	911	mg/l (48h)
		Algen ( <i>Selenastrum capricornutum</i> )	>100	mg/l (72h)
Aceton	67-64-1	LC <sub>50</sub> – Fische ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> )	5540	mg/l (96h)
		LC <sub>50</sub> - Wirbellosen ( <i>Daphnia pulex</i> )	8800	mg/l (48h)
		LC <sub>50</sub> - Wirbellosen ( <i>Artemia salina</i> )	2100	mg/l (24h)
		LC <sub>50</sub> – Fische ( <i>Alburnus alburnus</i> )	11000	mg/l (96h)
		LC <sub>50</sub> – Regenwürmel	100-1000	µ/cm <sup>2</sup> (96h)

### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine Daten für die Mischung verfügbar.

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, >5% n-Hexane, EG-Nr: 924-168-8:

Stabil unter normalen Umgebungsbedingungen sowie bei der erwarteten Temperatur und dem erwarteten Druck während Lagerung und Handhabung.

Kolophonium, CAS-Nr. 8050-09-7: Leicht biologisch abbaubar  
Aceton, CAS-Nr. 67-64-1:

Leicht biologisch abbaubar

Hydrolyse als Funktion pH: beständig gegen Hydrolyse (Studium der Bodendegradation)

Photolyse: 18,6 – 114,4 Tagen

### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Keine Daten für die Mischung verfügbar.

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, >5% n-Hexane, EG-Nr: 924-168-8 Nicht anwendbar – UVCB Substanz

*Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18.Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).*

Kolophonium, CAS-Nr. 8050-09-7:

BCF-Faktor : 41,83 l/kg (QSAR Schätzverfahren) Aceton,

CAS-Nr. 67-64-1:

Biokonzentrationsfaktor- BCF: 3 (berechnete Wert)

#### **12.4 Mobilität im Boden**

Keine Daten für die Mischung verfügbar.

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, >5% n-Hexane, EG-Nr: 924-168-8

Nicht anwendbar – UVCB Substanz. Verdunstet schnell von der Bodenoberfläche; Es darf nicht ins Grundwasser eindringen.

Kolophonium, CAS-Nr 8050-09-7: KOC-Faktor : 56.23 l/kg (QSAR Schätzverfahren) Aceton,

CAS-Nr. 67-64-1:

KOC-Koeffizient: 1,5 l/kg bei 20°C, kann in den Boden (landwirtschaftlich) eindringen und durch Grundwasser transportiert werden.

#### **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB.

#### **12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**

Es liegen keine Informationen über nachteilige Umweltwirkungen in Bezug auf die Bestandteile des Gemisches vor, die durch endokrine Disruptoren verursacht werden.

#### **12.7 Andere schädliche Wirkungen**

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, >5% n-Hexane, EG-Nr: 924-168-8:

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Der zulässige Gehalt des Abwassers ins Wasser und Boden: Erdölprodukte – 15 mg/l. Beachten Sie die zulässigen Normen der Umweltbelastung im Rahmen der gelten Vorschriften.

## **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

### **13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung**

**Abfallschlüssel** 08 04 09\* - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

#### **Abfallschlüssel Verpackung**

15 01 02 – Kunststoffverpackungen.

15 01 04 – Verpackungen aus Metall.

15 01 10\* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht zur Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser zulassen. Die empfohlene Methode der Kleberabfallbeseitigung ist die Verbrennung für den Installationen durch die Unternehmens auf diese Art der Tätigkeit berechtigt.

Zerstörung von Klebstoffabfällen und Handhabung von Verpackungsmaterial von der Verwendung von Klebstoffen regulieren:

*Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle (2008/98/EG).*

*Deutsche Bundes- und Landesvorschriften betreffend Abfälle.*

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

### Nationale Vorschriften.

### Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise entsorgen. Getränkte Kleidung, Papiere oder anderes organisches Material stellen eine Brandgefahr. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gründlich gereinigt wurden. Dämpfe von Produktreste können in dem Behälter eine brennbare oder explosive Atmosphäre erstellen. Nicht schneiden, nicht schweißen den gebrauchten Behälter, wenn sie nicht gründlich gereinigt worden. Verhindern das Eindringen von verschüttetem Produkt in den Boden, Gewässer und Kanalisation.

## **ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

Das Gemisch unterliegt den Vorschriften zum Beförderung gefährlicher Güter der ADR (Straßentransport), RID (Schienentransport), ADN (Binnenschifffahrt), IMDG (Seetransport), ICAO (Lufttransport).

### 14.1 UN-Nummer

Transportart	UN-Nummer
ADR	1133
RID	1133
ADN	1133
IMDG	1133
ICAO	1133

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Transportart	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR	1133 KLEBSTOFFE, mit entzündbarem flüssigem Stoff
RID	1133 KLEBSTOFFE, mit entzündbarem flüssigem Stoff
ADN	1133 KLEBSTOFFE, mit entzündbarem flüssigem Stoff
IMDG	1133 ADHESIVES containing flammable liquid
ICAO	1133 ADHESIVES containing flammable liquid

### 14.3. Transportgefährnenklasse (-en)

Transportart:	Transport-Gefahren-Klasse:	Klassifizierungs-Code:	Gefahren-Identifikations-Nummer:	Tunnel-Beschränkungs-Code:	Nummern von Warningschildern:
ADR	3	F1	33	D/E	3
RID	3	F1			3
ADN	3	F1			3
IMDG	3				3
ICAO	3				3

### 14.4. Verpackungsgruppe

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

Transportart	Verpackungsgruppe
ADR	II
RID	II
ADN	II
IMDG	II
ICAO	II

#### 14.5. Umweltgefahren

Das Produkt ist gemäß den Kriterien der UN-Modellvorschriften umweltgefährdend.

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transportieren immer in geschlossenen Behältern, die senkrecht aufgestellt und ordnungsgemäß gesichert sind. Man muss sich vergewissern, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen was sie im Falle eines Unfalls oder verschüttetes Produkt tun.

#### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## **ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

### **15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

#### EU-Vorschriften

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 353 vom 31 Dezember 2008 in der geänderten Fassung).
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 396 vom 30 Dezember 2006 in der geänderten Fassung).
- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe.
- Verordnung (EU) 830/2015 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 132/8 vom 29. Mai 2008).
- Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 143 vom 30. April 2004).
- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

(EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

#### Nationale Vorschriften in Deutschland

- Wassergefährdungsklassen – WGK 3
- TA-Luft (2002) – organische Stoffe 50 mg/m<sup>3</sup> (oder 0,5kg/h)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 200, TRGS 222, TRGS 401, TRGS 402

#### Nationale Vorschriften in Dänemark

- Lister over stoffer og processer, der anses for at være kræftfremkaldende.

#### Nationale Vorschriften in Polen

- Polnisches Gesetz vom 25.02.2011 über chemischen Substanzen und Präparaten (Dz.U. 2011.Nr.63.Pos.322 in der geänderter Fassung)
- Polnische Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen für persönliche Schutzausrüstung (Dz.U. 2005, Nr.259, Pos.2173).
- Polnische Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 2. Februar 2011 über Prüfungen und Messungen gesundheitsschädigenden Faktoren am Arbeitsplatz (Dz. U. Nr. 33, Pos. 166, 2011).
- Polnisches Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (Dz.U.2012, Nr. 227, Pos. 1367 – gültig ab 1. Januar 2012).
- Die Erklärung der polnischen Regierung am 26. Juli 2005 über das Inkrafttreten von Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens über das internationale Straßentransport gefährlicher Güter (ADR) in Genf am 30. November 1957 angefertigt (Dz.U.2005, Nr. 178, Pos. 1481, und nachfolgende Änderungen).
- Polnisches Gesetz vom 29 Juli 2005 über die Verhütung der Drogenabhängigkeit (Dz.U. nr 179, Pos. 1485, 2005 in der geänderter Fassung).
- Verordnung des Wirtschaftsministers vom 16. Januar 2007 über detaillierte Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die aus der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken und in Gemischen zur Fahrzeugveredelung entstehen (Dz.U. Nr.11, Pos.72, 2007) in der geänderten Fassung.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant des Gemisches hat nicht einer Stoffsicherheitsbeurteilung untergezogen.

## **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben, von den Bestandteilen die Sicherheitsdatenblätter des Herstellers entnommen, sind ergänzt und überprüft worden.

Daten für registrierte Stoffe: <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances>

Daten für Grenzwerten am Arbeitsplatz: <http://limitvalue.ifa.dguv.de/> Daten für

wassergefährdende Stoffe: <http://webrigoletto.uba.de>

Daten für Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft: [www.bmub.bund.de](http://www.bmub.bund.de)

Daten für endokrine Disruptoren, Stand 2023/February: <https://edlists.org/> und <https://echa.europa.eu/hot-topics/endocrine-disruptors>

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen zum Ziel haben das Produkt nur im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben. Der Benutzer ist für die Schaffung der Voraussetzungen für die sichere Verwendung des Produktes verantwortlich, und er übernimmt die Verantwortung für die Folgen, die durch die unsachgemäße Verwendung dieses Produkt.

#### **Die Änderungen betreffen:**

- Version 1.0 CLP: der Übergang zur Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP).

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

- Version 2.0 CLP: Zusammensetzung Änderung. Überarbeitung den Abschnitten: 2.1, 2.2, 3, 4.1, 4.2, 6.1, 7.1, 8.1, 9.1, 11.1, 12, 13.1, 14, 15, 16. Die Änderungen werden durch zwei vertikale Linien am Rand gekennzeichnet.
- Version 2.1 CLP: Aktualisierung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Änderungen werden durch zwei vertikale Linien am Rand gekennzeichnet.
- Version 3.0 CLP: Überarbeitung den Abschnitten: 1,2, 2.1.1, 3, 8.1, 9.1, 11.1, 12.6, 14, 15, 16. Die Änderungen werden durch zwei vertikale Linien am Rand gekennzeichnet.
- Version 4.0 CLP: Überarbeitung den Abschnitten: 9.2, 11.2, 15.1. Die Änderungen werden durch zwei vertikale Linien am Rand gekennzeichnet.
- Version 5.0 CLP: Änderung des SDS-Formats. Überarbeitung den Abschnitten: 2.3, 5.3, 8.1, 9.2, 10.4, 10.5, 11.1, 13.1, 15.1 und 16. Die Änderungen werden durch zwei vertikale Linien am Rand gekennzeichnet.

### Erläuterungen der Abkürzungen und Akronyme in dem Sicherheitsdatenblatt verwendete:

Flam .Liq.2	Entzündbare Flüssigkeit: Kategorie 2.
Skin Irrit.2	Hautreizung: Kategorie 2.
Eye Irrit.2	Augenreizung: Kategorie 2.
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition: Kategorie 3. STOT RE
2	Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition: Kategorie 2. Asp.
Tox.1	Aspirationsgefahr: Kategorie 1
Repr.2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2.
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend Chronisch: Kategorie 2.
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffen. PBT Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffen.
PNEC	Die vorausgesagte auswirkungslose Konzentration eines bedenklichen Stoffes in die Umwelt, unterhalb dieser schädliche Auswirkungen auf den betreffenden Umweltbereich nicht zu erwarten sind.
DNEL	Die Expositionskonzentration eines Stoffes, bei der keine gesundheitsschädliche Wirkung für den Menschen besteht.
LD <sub>50</sub>	Die statistisch errechnete Dose einer Substanz, die voraussichtlich bei 50% der exponierten Tieren innerhalb des Untersuchungszeitraum danach zum Tode führt.
LC <sub>50</sub>	Die statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die voraussichtlich bei 50% der exponierten Tieren innerhalb des Untersuchungszeitraum danach zum Tode führt.
ECx	Die statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die bei X % der exponierten Algen innerhalb des Untersuchungszeitraums das Wachstum oder die Wachstumsrate hemmt.
EL <sub>50</sub>	Effektive Niveau, bei dem 50% einer Versuchspopulation den Tod auslöst. LL <sub>50</sub> Lastniveau, das tödlich für 50% ausgesetzter Population ist.
NOEL	Die höchste Prüfdose, bei der im Vergleich zu einer Kontrolle ohne Prüfsubstanz innerhalb eines angegebenen Expositionszeitraums keine statistisch signifikante Wirkung vorliegt.
NOEC	Die höchste Prüfkonzentration, bei der im Vergleich zu einer Kontrolle ohne Prüfsubstanz innerhalb eines angegebenen Expositionszeitraums keine statistisch signifikante Wirkung vorliegt.
RID	Die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
ADR	Das Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straßen.
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

*Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18.Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).*

BCF Biokonzentrationsfaktor – Das Verhältnis zwischen der Konzentration der Prüfsubstanz im Versuchsfisch und der Konzentration in Versuchswasser unter Gleichgewichtsbedingungen gemessen wird.

**Achtung!!! Das Produkt enthält Aceton – Vorläufer der Drogen, Kategorie 3. Folglich gilt die Eintragung der Käufer auf Anfrage polnischen Sanitärinspektion zur Verfügung.**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Einstufungsverfahren
Flam. Liq.2, H225	Berechnungsmethode
Skin Irrit, 2, H315	Berechnungsmethode
Skin Sens.1, H317	Berechnungsmethode
Repr. kat.2, H361	Berechnungsmethode
STOT SE3, H336	Berechnungsmethode
STOT RE2, H373	Berechnungsmethode
Aquatic Chronic 2, H411	Berechnungsmethode

Empfehlungen zur Mitarbeiterschulung:

Mitarbeitern, die das Produkt verwenden, vor der Arbeitsbeginn sollten in den Bereich Gesundheitsrisiko, Hygieneanforderungen, Schutzmaßnahmen, Unfallverhütungsmaßnahmen, Rettungsmaßnahmen, Eigenschaften und Handhabung des oben genannten Produkts geschult werden.